



**GEMEINDE APEN**  
*natürlich lebenswert*

# **PRESSE**

## **10. INFOBRIEF**

**DER BÜRGERMEISTER**

Assistentin der  
Verwaltungsleitung  
Frau Sczesny

Tel.: 04489 / 73-16

Fax: 04489 / 73-80

sczesny@apen.de

Zimmer-Nr.: 2.02

4. November 2020

### **Neue landesweite Maßnahmen für den Monat November**

#### **Möglichkeiten und Grenzen für das Vereinsleben und Miteinander – Regelungen zum Volkstrauertag 2020**

Die Corona-Pandemie und ihre Folgen bzw. Einschränkungen beherrschen nach wie vor die Gesellschaft. Die exponentiell steigenden Infektionszahlen haben landesweit zu weiteren Maßnahmen geführt, die diesen Anstieg durchbrechen mögen. Diese Maßnahmen haben Einfluss auf unser aller Alltag aber auch auf das ehrenamtliche Engagement von jedem selbst, den Vereinen und Institutionen. Daher möchte die Gemeindeverwaltung jeden über die neuen Regelungen informieren:

Die wichtigsten vier Grundsätze der neuen Corona-Verordnung sind:

1. jede Person hat Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Darüber hinaus ist
2. soweit möglich Abstand zu jeder anderen Person einzuhalten.
3. Wenn ein solcher Abstand nicht eingehalten werden kann, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
4. Zudem gilt, dass jede Person private Reisen einschließlich tagestouristische Ausflüge sowie private Besuche vermeiden soll.

Der in wesentlichen Teilen neu gefasste § 2 der Corona-Verordnung enthält die Einzelheiten zu den Kontaktbeschränkungen und zum Abstandsgebot. Wichtig ist

hier, dass man sich vom 02.11.2020 an in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung nur noch mit Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr.1 StGB und mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören, aufhalten darf. Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 sind Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartner, Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist, sowie Pflegeeltern und Pflegekinder. Insgesamt ist die Zahl der gemeinsam in einer Gruppe in der Öffentlichkeit zulässigen Personen auf zehn Personen begrenzt.

Was bedeutet das nun für die Arbeit vor Ort, was ist noch zulässig was ist nicht zulässig?

Die Verordnung lässt Veranstaltungen mit stehendem und/oder sitzendem Publikum zu, die jedoch NICHT der Unterhaltung dienen. Parteien, Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüssen dürfen Sitzungen abhalten, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird. Dies kann z.B. eine Vorstandssitzung sein. Das Treffen außerhalb eines solchen Anlasses ist nicht erlaubt.

Nicht zulässig sind Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen. Individualsport allein bzw. mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstandes bleibt zulässig.

Mit den nun gültigen Maßnahmen ist ebenfalls eindeutig geregelt, dass Weihnachtsmärkte nicht zulässig sind. Dies hat verschiedene Vereine in ihren weiteren Planungen beschäftigt. Hier gibt es nun Klarheit, auch wenn es lediglich die Bestätigung ist, etwas nicht durchführen zu dürfen.

Die Würdigung der Alters- und Ehejubilare wird seitens der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Bezirksvorstehern in der derzeit praktizierten Form vorgenommen, hiergegen gibt es keine Einwände.

Die Ehrbekundungen im Rahmen des Volkstrauertages sind in der gewohnten Form NICHT durchführbar. Die Gemeinde schließt sich den Ausführungen unseres Landrates in der Nordwest-Zeitung vom 3.11.2020 an, dass Gedenkveranstaltungen am 15.11.2020 an den Denkmälern in diesem Jahr praktisch entfallen müssen. Es steht der Dorfgemeinschaft frei, trotzdem einen Ehrenkranz am Denkmal ohne Feierstunde niederzulegen. Bürgermeister Matthias Huber würde es begrüßen, wenn die Bezirksvorsteher der Gemeinde Apen in dieser Angelegenheit Rücksprache mit den sonst vor Ort organisierenden Vereinen, Ortsbürgervereinen, Feuerwehren, Schützenvereinen und den Kirchengemeinden und den Vereinigungen zum Ehrenmal halten. Nach Einschätzung des Bürgermeisters wäre es vertretbar mit zwei Personen am Sonntag dort einen Kranz abzulegen und dieses dann mit einem Foto zu dokumentieren. Die Gemeindeverwaltung würde sehr gerne im Rathaus diese Fotos ohne Personen von den Ehrenmälern mit Kranz bis zum 18.11.2020 erhalten, um damit in einer Presseinformation zu dokumentieren, dass trotz Corona in vielen Ortsteilen an der Tradition festgehalten wird.

Das Projekt der Apen Lieblingsorte, das ebenfalls mit der Unterstützung und Beteiligung der örtlichen Vereine durchgeführt wurde, erfährt einen Einschnitt. Die Kunstobjekte werden teilweise aufgestellt, ohne einen Veranstaltungscharakter, erhalten hingegen eine digitale Öffentlichkeitsbeteiligung durch z.B. Video-Posts.

Die weiteren Regelungen, die allgemein gelten, dürften hinlänglich durch die Medien bekannt sein und werden daher nicht weiter beschrieben. Sollten Ihrerseits hierzu Fragen bestehen, wenn Sie sich gerne an die Kollegen\*innen im Rathaus.

Die Gemeindeverwaltung bittet darum, die bestehenden Regelungen, die im Detail auf der Homepage der Gemeinde Apen [www.apen.de](http://www.apen.de) eingesehen werden können, zu beachten und sich bei den Dingen des Alltags die Frage zu stellen, auch wenn es möglicherweise zulässig ist, ist ein Zusammenkommen, ein Treffen wirklich notwendig?

Denn ein (selbst)disziplinierter Umgang möge das Ansteigen der Infektionszahlen verringern und alle auf eine Advents- und Weihnachtszeit blicken lassen, die von keinen weiteren Restriktionen geprägt ist.

Aktuelle Informationen können Sie ebenfalls unter [www.apen.de](http://www.apen.de) einsehen.